

Amtsgericht Quedlinburg

3 C 301/24 (VI)

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Regionalverband der Gartenfreunde Quedlinburg e.G., vertreten durch den Vorstand, Pölkenstr. 49, 06484 Quedlinburg

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Geschäftszeichen:

gegen

Frau

Beklagte

hat das Amtsgericht Quedlinburg im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO am 06.02.2025 durch den Richter am Amtsgericht Für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.



Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Herausgabe der von ihr gepachteten Kleingartenparzellen zu.

Die Kündigung von Pachtverhältnissen über Kleingärten richtet sich dem Grunde nach ausschließlich nach den §§ 8 bis 10 des Bundeskleingartengesetzes (vgl. LG Köln, Urteil vom 18. Juli 2024 – 6 S 99/23, Rn. 26, juris).

Das Vorliegen von einem dieser Kündigungsgründe hat die Klägerseite schon nicht substantiiert dargelegt. Insofern ist der hiesige Rechtsstreit in Übereinstimmung mit der vorhergehenden Entscheidung des Landgerichts Magdeburg im einstweiligen Verfügungsverfahren vom 11.09.2024, Az. 2 T 212/24, zu beurteilen. Die Klägerseite hat in diesem Verfahren keine neuen Gründe vorgetragen, welche eine abweichende Beurteilung der Sach- oder Rechtslage zuließen. Es ist insoweit in Übereinstimmung mit dem Landgericht Magdeburg ebenfalls die Auffassung des erkennenden Gerichts, dass – anders als der Kläger meint – mit dem Vereinsausschluss aus einem Kleingartenverein allein noch keine hinreichende Grundlage für eine wirksame Kündigung nach §§ 8 ff. BKleingG gegeben ist. Eine andere Beurteilung gebietet hier auch nicht die Vereinsautonomie. Denn würde man allein aus Gründen der Vereinsautonomie einen Vereinsausschluss als Kündigungsgrund für gepachtete Kleingärten ausreichen lassen, würden die pächterschützenden Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes entgegen der klaren gesetzlichen Intention (weitgehend) ins Leere laufen. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Vereinsautonomie im Ergebnis nicht zu rechtfertigen.

Die Kostenentscheidung und die weiteren prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Zulassung der Berufung bedarf es mangels grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, mangels Erfordernis für die Fortbildung des Rechts oder dem Erfordernis der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht, § 511 Abs. 4 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Magdeburg, Halberstädter Straße 8, 39112 Magdeburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Sie ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt Quedlinburg, 07.02.2025

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts